

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 18 (1834)

6 (11.2.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782092)

Oldenburgische Blätter.

N^o 6. Dienstag, den 11. Februar, 1834.

Die vormals Münsterschen Aemter Bechta und Cloppenburg unter Oldenburgischer Herrschaft.

(Fortsetzung.)

§. 8.

2. Quotisations-Schulden.

Die Quotisations-Schulden sind von der feindlichen Gewalt in den Jahren 1759, 1760 und 1761. — wie auch 1762 — und später ausgeschriebene Kriegs-Contributionen.

Dieselben waren aber keineswegs von den Münsterschen Ständen allgemein als Landes-Schulden übernommen worden. Die Stände hatten sich nur anheischig gemacht von den Quotisationen von 1759, 1760 und 1761.

1) diejenigen, welche von dem befreyeten Stande entrichtet waren, mit 2 vom Hundert, und

2) diejenigen, welche der schatzpflichtige Stand der Stadt Münster geleistet hatte, mit $1\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsen.

Daher auch späterhin beschlossen wurde, die Capitalsumme der ersten mit 50 und die der letzten mit $33\frac{1}{2}$ Procent abzutragen.

§. 9.

3. Depositen-Schulden.

Die Depositen-Schulden sind auf die Weise entstanden, daß man die Gerichte und Procuratoren anwies, alle gerichtliche Depositen an die Pfenningscammer einzusenden, unter der Verpflichtung zur Zurückzahlung, sobald selbige erforderlich werden möchte. Man unterscheidet die Depositen-Schulden

1) in alte, welche vor 1795., ohne Verpflichtung zur Verzinsung, eingegangen sind;

2) in neue, welche seit 1795. contractirt sind, und wieder zerfallen:

a) in unverzinsliche, sobald das Depositum nicht 50 Thlr. betragen hatte;

b) in verzinsliche, und zwar mit 2 Procent jährlich, sobald sich das Depositum auf 50 Thlr. und mehr belaufen hatte.



Zu Berichtigung der Depositen-Schulden nebst Zinsen wurde nichts zurückgelegt. Die letztern wurden erst dann berechnet und wie das Depositum selbst aufgebracht, sobald dieses zurückgezahlt werden mußte.

§. 10.

Ordentliche Schatzungs- und außerordentliche Steuer-Schulden.

Die Unterscheidung der Münsterschen Landes-Schulden

in ordentliche Schatzungs- und in außerordentliche Steuer-Schulden

gründet sich auf folgendes Verhältnis.

Alle Münstersche ordentliche und außerordentliche Landeslasten ruheten eigentlich auf der Schatzung, welche daher auch mit den vergrößerten Bedürfnissen des Landes zu einer außerordentlichen Höhe heranstieg.

Auf den Landtagen von 1793. und 1794. erklärte sich der befreyete Stand bereit, um den schatzpflichtigen Stand einigermaßen zu erleichtern, zu den erforderlich gewordenen außerordentlichen Kriegslasten ein Drittel beitragen zu wollen, und es wurden zu diesem Ende besondere sogenannte befreyete Personen und Grundsteuern über denselben ausgeschrieben.

Späterhin — von 1795. bis zur Auflösung des Münsterschen Staats — gab den die Stände auf wiederholte dringende

Vorstellung der Regierung nach, daß die neuen außerordentlichen Kriegslasten durch außerordentliche über Schatzpflichtige und Befreyete auf gleiche Weise ausgeschriebene Steuern bestritten werden sollten.

Die zu Bestreitung solcher Lasten aufgenommenen sogenannten neuen Anleihen (§. 9.) mußten daher als eine auf außerordentlichen Steuern ruhende Schuldenlast betrachtet werden.

§. 11.

Liquide und illiquide Schulden.

Außer den gedachten — als liquide zu betrachtenden Schulden war nun noch eine große Masse ungewisser oder illiquider Ansprüche an das Land vorhanden — so wie denn auch in den letzten Zeiten manche Verwaltungs-Rückstände angewachsen waren.

Zu den erwähnten Staatsverbindlichkeiten kamen aber noch

§. 12.

III. Sufentations- oder Pensionswesen.

die vorhandenen und noch zu erwartenden Sufentationen oder Pensionen.

Dieselben ruheten nach Münsterscher Verfassung, theils

1) auf dem Cameralvermögen, wohin auch die Charoull-Pensionen zu rechnen waren, theils



2) auf dem Landesvermögen, und zwar bald auf der ordentlichen Schatzung, bald auf der außerordentlichen Kriegssteuer (§. 19).

Zur Zeit der Secularisation und Theilung war der gesammte Münster'sche Sustentations-Etat keineswegs zu groß oder unverhältnißmäßig. Er mußte aber um die Sustentationen der gesammten geistlichen, so wie der weltlichen Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft vermehrt werden, welche von den theilhabenden Fürsten nicht wieder angestellt wurde und nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses auf Bewilligung einer Pension ein Recht hatte.

§. 13.

Allgemeine Lage des Schuldenwesens.

Unter der Regierung der beyden letzten Fürst-Bischöfe war Manches zur Einführung einer bessern Ordnung in dem Finanzhaushalt des Landes geschehen. Allein die wiederholt eingetretenen Kriegszeiten und namentlich die unter der letzten Regierung, bey einem bereits vorhandenen großen Schuldenstande, entstandenen großen Kriegslasten, so wie die Schwierigkeiten der Unterhand-

lung und Verständigung mit den noch in manchen Vorurtheilen befangenen Landständen hatten bis dahin noch immer eine gründliche Verbesserung des Finanzwesens verhindert oder verzögert.

Zu der Zeit der Auflösung des Staats, waren die alten in den verschiedensten Geldsorten und Münzfüßen eingegangenen Anleihen der Pfenningscammer noch nicht auf einen Münzfuß reducirt; ein großer Theil der Gläubiger hatte noch gar keine Schuldbriefe erhalten, oder versicherte doch, daß selbige abhanden gekommen wären; sehr viele Gläubiger waren zum Empfang der Zinsen oder Capitalien nicht gehörig legitimirt u. s. w.

Die Grundsätze, wornach in Ansehung der illiquiden Schulden verfahren werden sollte, waren theils unzulänglich theils schwankend. Wenn man aber auch über diese Schwierigkeiten hinauskommen vermochte, so reichten doch die Mittel kaum zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der liquiden Schulden an, und es war gar nicht abzusehen, wie deren weitere zu Berichtigung illiquider, größtentheils dem Rechtsprincipe nach höchst zweifelhafter Ansprüche erlangt werden sollten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Stempel von St. Jan 1822



Das Oldenburgische Armenwesen.

Kein Gegenstand ist von so allgemeinem Interesse für das ganze Land — mit Ausnahme etwa der längst verheißenen ständischen Verfassung — als gerade unser Armenwesen, über welches so viel geklagt und geschrieben, welches aber doch immer noch nicht besser wird. Der Aufsatz in Nr. 52. der vorigjährigen O. B. zeigt wenigstens zur Genüge, daß da, wo jener arme Capitalist, der sich von Armenwegen ausdingen und für seine Zinsen Caffee und Branntwein gut schmecken ließ, sein Wesen trieb, die Sache noch sehr im Argen lag, *) und — nehmen wir einige wenige, in jenem Aufsatz namhaft gemachte Orte aus — so finden wir fast allenthalben den ärgerlichsten Mißbrauch bey der gezwungenen hiesigen Armen-Einrichtung. Wohlhabende Verwandte nehmen sich ihrer dürftigen Angehörigen nur an, wenn sie von Armenwegen ihnen zugebungen werden, träge Familienväter verspielen und vertrinken das Wenige, was sie haben. Die Armenkasse muß die zu Hause darbenden Kinder erhalten; vielleicht dingt sie sie aus, und der unnatürliche Vater nimmt sie selbst von Armenwegen an u. s. w.

Alle die Mißbräuche und wahren Ver-sündigungen an der fleißigen, arbeit-samen und sparsamen Menschenclasse hier aufzuzählen, das würde zu weit führen; das Uebel liegt aber nicht so sehr an

dem Prinzip, welches der ganzen Anstalt zum Grunde liegt, als an der Administration, und die ist nur da gut, wo der Prediger mit unerbittlicher Strenge seine Schuldigkeit thut, wo der Beamte sich nicht wie ein Hamster hinter seinen Nesten verkramt und nicht sich bekümmert und durch Unterbediente bekümmern läßt, um das Thun und Treiben seiner Eingesessenen, wo endlich die Armenväter nicht zur Unzeit mitleidig oder überhaupt der Meinung sind, aus dem großen Beutel der Gemeinde könne man schon generös seyn, oder wo gar, wie im Kirchspiel O. ein Armenvater zugleich Bäcker ist und das den Armen zu liefernde Brot backt, also sich dahin interessirt, daß recht viele Competenten zu seinem, vielleicht noch gar schlechtem Brote sich einfinden.

Es ist eine ziemlich allgemeine Klage, daß bey Vertheilung der Unterstützungen an Arme entweder partheiisch oder zu frengebig verfahren und dagegen zu wenig dafür gethan wird, daß dem unverschuldet in Noth Gerathenen zeitig eine Unterstützung gereicht und dadurch noch vielleicht eine dauernde gänzliche Verarmung vermieden werde. Unsere Armencassen haben mit den wirklichen total Armen schon so viel zu thun, daß sie sich um die, welche entweder zu viel Ehrgefühl haben um „an die Armenkasse zu gehen“ lieber das Letzte weggeben (der

*) Dieser Aufsatz wurde niedergeschrieben und eingesandt, ehe die Berichtigung in Nr. 4. dieser Bl. bekannt wurde. D. Herausg.



Fall wird hier zwar selten seyn) oder welche noch einigermaßen pfandbar sind, bekümmern können. So geschieht es denn, daß namentlich der im J. 1830 u. 1831. den Communen gegebne Vor- schuß zum Ankauf von Rocken von den einzelnen Debenten mit unerbittlicher Strenge bengetrieben wird, daß man we- gen kleiner Pöste von 5 und 6 Thlr. die die armen Leute anderweitig nicht bezah- len können, ihre einzige Kuh oder ihren wenigen ausgefäeten Rocken auf dem Halm verkauft und sie so nach und nach zu dem beneidenswerthen Zustand eines total Armen bringt, wo ihnen dann reichlich und hundertfältig ersetzt werden muß, was man ihnen früher nahm. Ich kenne ein Kirchspiel, wo wegen solcher Rückstände für Rocken, wenigstens zehn einzelnen armen Debenten ihre letzte Kuh oder ihre einzige Hoffnung fürs nächste Jahr, ihre Rocken-Ausfaat, verkauft wurde, um etwa 60 Thlr. zusammenzubringen, die gerade zur selbigen Zeit die Curkosten einer lie- derlichen Weibsperson, die zum Aerger aller ordentlichen Leute ihr Wesen so lange trieb, bis sie von einer bösarigen Krankheit ergriffen wurde, der Commune kosteten. Mit welchem Gefühl müssen nun jene armen Ausgepfändeten ihre ein- zige Kuh wegreiben oder den im Schweiß ihres Angesichts ausgefäeten Rocken von Anderen einernndten sehen, wenn sie so etwas hören! Wie schmerzlich muß es für sie seyn, wenn sie den aus ihrer Fa- milie Erkrankten so wenig Labung und statt der kostbaren Arzenei nur minder wirksame Hausmittel geben können, wäh- rend jene liederliche Dirne mit der theuer- sten Medizin geheilt, vom Arzte täglich

besucht und endlich noch wohl gar mit Wein — wie das ja auf so mancher Ar- men-Apotheker-Rechnung sich findet — gestärkt wurde, um so viel eher wieder das schändliche Gewerbe fortsetzen zu können und sich für eine neue Sinecure im Krankenhause würdig vorzubereiten. Solcher ärgerlichen Beispiele giebt es gewiß leider gar Viele, und es wäre zu wün- schen, daß sie durch diese Blätter öffent- lich bekannt gemacht würden, damit die Administration, die solchen Mißbrauch zu- läßt, an ihre Schuld gemahnt und zur besseren Controlle aufgefordert werde. Ich wenigstens würde mich schämen, wenn ich jenem, in Nr. 52. geschilderten Trun- kenbold seine behagliche Existenz auf Ko- sten der Armenkasse verschaffte, oder, wie hier, von den dürftigen Debenten für Rocken ihre Schuld strenge bengetrieben und mittlerweile bewilligt hätte, daß jene verworfene Person splendide curirt wäre! Also, bessert Euch! wenn das aber auch theilweise geschieht, so ist damit doch dem Uebel nicht ganz abgeholfen, denn es wird immer Fälle geben, wo die Armenkasse zutreten muß, wenn sie auch einsieht, daß der Hilfsbedürftige seine traurige Lage durch Faulheit, Trunkenheit oder durch zu leichtsinniges Heirathen ohne sichere Mittel zum Erwerbe, selbst verschuldet hat. Gegen die beyden erste- ren Ursachen kann nur strenge polizen- liche Aufsicht auf Müßiggänger und Trun- kenbolde etwas helfen, und dabey müste wirklich mit mehr Strenge verfahren und ein Trunkenbold nicht so lange mit der verdienten Strafe verschont werden, bis er etwa ein Mal zufällig dem Herrn Amt- mann in den Weg taumelt!



Das leichtsinnige Heirathen aber kann Niemand jetzt verhindern; ist ein Mensch, der 21 Jahr alt geworden und nicht von Armenwegen unterstützt wurde, auch ganz ohne alle Mittel, sich und die Seinigen zu ernähren, so kann er in dem Kirchspiele, dem er angehört, doch ohne Weiteres sich verheirathen und die Mitglieder der Gemeinde müssen dazu schweigen, wenn sie auch von der baldigen Hilfsbedürftigkeit der neuen Familie überzeugt sind. Der Art. 12. der Gemeinde-Ordnung beschränkt blos die Freyzügigkeit solcher Leute aber nicht ihre Heirathslust. In Nr. 52. ist nun das, angeblich in Hannover, jeden zur Anwendung kom-

mende Mittel dagegen vorgeschlagen, daß Niemand ohne Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, solle heirathen dürfen. Allein das würde zu argen Excepanen und zu großen Willkürlichkeiten der Gemeinden führen und am Ende es dahin bringen, daß, so wie jetzt an manchen Orten dem fleißigsten, ordentlichsten und kräftigsten Arbeiter nicht mehr der Umzug gestattet wird, weil er doch nicht nachweisen kann, daß er auf die Dauer sich und die Seinigen ernähren könne (wenn er z. B. krank würde) so auch keiner, der blos von seiner Hände Arbeit sich ernähren wollte, die Erlaubniß zum Heirathen erhalten könnte.

(Der Schluß folgt.)

B e r i c h t i g u n g.

In dem im dritten Stück befindlichen Aufsatz „Ueber die amtliche Geschäftstabelle etc.“ finden sich durch die Schuld des Abschreibers einige Auslassungen und auch einige Druckfehler, die einer Ergänzung u. Verbesserung bedürfen. So muß es Seite 18. Spalte 1. Zeile 22. statt — summirte Geschäfte, — heißen „summirten den Anschlag übersteigenden Geschäfte.“ Seite 19. Sp. 1. Zeile 1. ist statt „dem vierten in der Reihe, blos Oldenburg ausgenommen, ein Drittel; im kleinen Amte Zwischenahn aber in der Anzahl der vorgekommenen Sachen seine Nachbar-Aemter überrtreffend,“ — zu lesen — „dem vierten in der Reihe, ein Drit-

theil; im kleinen Amte Zwischenahn aber in der Anzahl der über die anschlagmäßige Quote, verhandelten Sachen, seine Nachbar-Aemter Priesoythe und Westerstede überrtreffend“

S. 19. Sp. 1. Z. 10. „diesem“ lies „diesen“

S. 19. Sp. 2. Z. 4. muß es statt „bey einer sehr großen ist diese nach der weitem“ — heißen — „bey einer sehr großen Anzahl jener Geschäfte ist diese nach der weitem“

S. 19. Sp. 2. Z. 6. statt „der Menge in demselben“ — zu lesen — „der Menge der in demselben“

Der Einsender.

Eingegangene Beyträge: Meteorologische Beobachtungen. — Skizzen. — Des Schiffers Liederkranz. — Erinnerung an die Mäßigkeitsvereine. — Von der Wagenspur.